

**Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur
Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Rochau
am 18. September 2022 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Bei der Gemeinde Rochau, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, im Landkreis Stendal ist die Stelle des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in zum nächst möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Gemeinde Rochau hat eine Größe von ca. 3.901 Hektar und 1.001 Einwohner zum Stichtag 31.12.2020.

Die Wahl des/der Bürgermeisters/ -in findet am **Sonntag, dem 18.09.2022**, und eine eventuelle erforderliche Stichwahl am **Sonntag, dem 09.10.2022**, statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/ -in beträgt sieben Jahre.

Die/Der Bürgermeister/-in wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Rochau über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger in der zuletzt gültigen Fassung gezahlt.

Einreichung der Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbung beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **Dienstag, dem 23. August 2022, um 18.00 Uhr**. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf, den Tag der Geburt und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/ der Bewerberin. Wird die Bewerberin / der Bewerber von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.
- Die Bewerbung für das Amt muss auf Grund des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung (26.05.2019), Wahlberechtigten (882), hier von **8** Wahlberechtigten, der Gemeinde Rochau handschriftlich und persönlich unterzeichnet sein.
- Bei dem/ der Bewerber/in, der/ die einer Partei oder einer Wählergruppe angehört und von dieser unterstützt wird, gilt die Regelung nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend.
- Der/ die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern oder von Delegierten, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerberin / des Bewerbers bestimmt worden sind, dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin / des Bewerbers ist der Bewerbung beizufügen. (§ 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA)
- Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

- Wählbar zum/ zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU haben eine Versicherung (Anlage 8 b Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.
- Der/ die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/ -in muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister /-in sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck zu erhalten.

Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Wahlamt Zimmer Nr.: 12
Kennwort: Bürgermeisterwahl Rochau
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck



S. Kuhlmann
Gemeindewahlleiterin